

Sitzung vom 22. Dezember 1993

3933. Anfrage (Radweg Niederuster)

Kantonsrat Martin Bornhauser, Uster, hat am 27. September 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Quasi in einer Nacht-und-Nebel-Aktion ist der meliorierte Seeuferweg in Niederuster - zwischen Kläranlage, Strandbad und Harnischbaum - mit einem Schwarzbelag versehen worden. Dieses Vorgehen des kantonalen Tiefbauamtes stiess in der Bevölkerung, im Stadtrat Uster und in der Planungsgruppe Zürcher Oberland auf heftige Kritik.

Das Vorgehen des Kantons versties insbesondere gegen einen gemeinsam gefassten Beschluss zwischen Kantonsvertretern (Regierungsrat H. Hofmann, Kantonsingenieur M. Sonderegger, K. Hagmann vom Amt für Raumplanung, G. Pleisch und J. von Salis vom Strasseninspektorat und O. Hiestand vom Meliorationsamt) und dem Ustermer Stadtrat L. Fuchs. Anlässlich einer Sitzung vom 6. Dezember 1991 wurde nämlich u. a. beschlossen, bezüglich des Seeuferwegs Niederuster keine separate Richtplanänderung durchzuführen und den Ist-Zustand zu tolerieren. Der Radweg sollte erst dann mit einem Schwarzbelag versehen werden, wenn er im regionalen Verkehrsplan aufgenommen und als solcher bezeichnet worden sei. Vor dem Belageseinbau - so der Beschluss - sollte mit dem Stadtrat Uster Kontakt aufgenommen werden.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Stadtrat Uster über den Belageseinbau nicht orientiert wurde?
2. Trifft es zu, dass durch das Vorgehen des Kantons ohne vorherige Änderung des Verkehrsplans ein asphaltierter Radweg geschaffen worden ist?
3. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass dieses Vorgehen gegenüber der Stadt Uster gegen Treu und Glauben versties und einen klaren Verstoss gegen die geltende Richtplanung darstellt?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass das Vorgehen des Kantons im Hinblick auf die anstehende Revision der Schutzverordnung Greifensee ein *Fait accompli* schafft?
5. Wurde dieser Entscheid vorgängig mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen (Teerung eines offiziellen Fuss- und Wanderwegs)?
6. Wer hat den Belageseinbau angeordnet und zu verantworten?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Bornhauser, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Der Radweg um den Greifensee ist Bestandteil des regionalen Verkehrsrichtplans. Aufgrund von § 28 des Strassengesetzes ist die Baudirektion zur Erstellung des Radwegnetzes verpflichtet. Bisher ist von den insgesamt 18 km eine Strecke von rund 12 km verwirklicht.

Auf den übrigen Strecken konnten die Radfahrer ausser Staatsstrassen u. a. in Niederuster einen befestigten Flurweg (alte Riedikerstrasse) benutzen. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit der Meliorationsgenossenschaft Uster aufgehoben. Der als Ersatzstrecke vorgesehene Weg wurde zwar mit einer Oberfläche mit einer Feinschicht aus Strassenkies und Sand versehen. Diese Ausgestaltung löste jedoch Proteste der Radfahrer aus und führte dazu, dass diese auf die stark belastete See- und Seefeldstrasse auswichen. Die Baudirektion ordnete deshalb auf dem von der Meliorationsgenossenschaft dem Staat für den regionalen Greifensee Radweg zugeteilten Strecke den Einbau eines Belags an. Leider wurde es unterlassen, den Stadtrat Uster, wie vereinbart, über diese Absicht zu informieren. Ausserdem wurde in unzulässiger Weise nicht vorgängig um die erforderlichen Bewilligungen nachgesucht. Diese sind jetzt nachträglich erteilt und das Vorhaben ist ausgeschrieben worden. Die noch fehlenden Projektbestandteile (Fussweg und Brücken) werden erst in Angriff genommen, wenn dies die rechtskräftige Erledigung der erhobenen Rechtsmittel erlaubt.

Die Linienführung des für den Radweg beanspruchten bestehenden Wegstücks entspricht sowohl den Vorstellungen der Stadt Uster als auch den Interessen der Meliorationsgenossenschaft. Sie ist auch identisch mit der vorbesprochenen Änderung des Verkehrsrichtplans der Region Zürcher Oberland. Mit dem Belageinbau wollte man die noch neue und unversehrte Chaussierung nutzen und für den Wegfall des Radwegs schnell und äusserst kostengünstig Ersatz schaffen. Das Vorpellen der Baudirektion muss dennoch auch hinsichtlich der noch fehlenden Richtplanänderung klar als formell fehlerhaft bezeichnet werden.

Gemäss Entwurf für die neue Greifensee-Schutzverordnung verläuft der als Radweg mit Belag versehene Weg in der Landschaftsschutzzone IIIA, der als Ersatz dienende Fussweg in der Erholungszone VIA. Weder die Teerung des Radwegs noch die im Hinblick auf vermehrte Begehung vorgesehene Verbesserung des bisherigen Trampelpfades stehen in Widerspruch zu den Schutzziele des Verordnungsentwurfs.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten

Zürich, den 22. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller